



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2020/0792/F (France)

Erlass über die Anforderungen an die Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit von Wohn- und Bürogebäuden sowie Gebäuden des Grund- und Oberschulwesens im französischen Mutterland

Eingangsdatum : 14/12/2020

Ende der Stillhaltefrist : 15/03/2021 (15/06/2021) (closed)

Message

Mitteilung 002

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2020) 04480

Richtlinie (EU) 2015/1535

Übersetzung der Mitteilung 001

Notifizierung: 2020/0792/F

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidėjimai nepradedami - Nem nyitja meg a késésket - Ma' jiftaħx il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräaika ei ala tästä - Inleder ingen frist - He ce предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 202004480.DE)

1. MSG 002 IND 2020 0792 F DE 14-12-2020 F NOTIF

2. F

3A. Direction générale des entreprises

SQUALPI

Bât. Sieyès -Teledoc 151

61, Bd Vincent Auriol

75703 PARIS Cedex 13

d9834.france@finances.gouv.fr

3B. Ministère de la transition écologique

Direction générale de l'aménagement, du logement et de la nature

Direction de l'habitat, de l'urbanisme et des paysages

Sous-direction de la qualité de la construction

BUREAU DE LA QUALITÉ TECHNIQUE ET DE LA RÉGLEMENTATION TECHNIQUE DE LA CONSTRUCTION

4. 2020/0792/F - B00

5. Erlass über die Anforderungen an die Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit von Wohn- und Bürogebäuden sowie Gebäuden des Grund- und Oberschulwesens im französischen Mutterland

6. Bauprodukte, Dekorationsprodukte, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Klimaanlage

7. -



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

8. Durch den Entwurf eines Erlasses über die Anforderungen an die Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit von Wohn- und Bürogebäuden sowie Gebäuden des Grund- und Oberschulwesens im französischen Mutterland werden die verschiedenen gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit festgelegt, die für neue Wohn- und Bürogebäude sowie neue Gebäude des Grund- und Oberschulwesens gelten.

Die Hauptanforderungen erstrecken sich auf Folgendes:

- Begrenzung des Energiebedarfs für Heizung, Kühlung und künstliche Beleuchtung;
- Begrenzung des Energieverbrauchs auf 6 Verbrauchsstellen (Heizung, Kühlung, Warmwasser, Beleuchtung, Hilfeinrichtungen, Mobilität der Bewohner innerhalb des Gebäudes) und Begrenzung der mit diesem Energieverbrauch verbundenen Auswirkungen auf den Klimawandel;
- Begrenzung der Auswirkungen von Gebäudekomponenten auf den Klimawandel;
- Begrenzung von unbehaglichen Zuständen im Gebäude während der Sommerzeit.

Es werden zudem Verpflichtungen hinsichtlich der Berechnung weiterer Indikatoren sowie Mittelverpflichtungen eingeführt, um die Anwendung wirksam durchzusetzen.

Anpassungen sind für provisorische Gebäude und für den Bau und die Erweiterung von kleinflächigen Bauten vorgesehen.

9. Mit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens im Jahr 2015 ist Frankreich eine wichtige Verpflichtung im Kampf gegen den Klimawandel eingegangen. Diese Zielsetzung wurde in dem Klima-Energie-Gesetz bekräftigt, in dem das Erreichen der Kohlenstoffneutralität bis 2050 vorgesehen ist. Die Verbesserung der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit von Neubauten ist ein wichtiger Faktor, um dieses Ziel zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, den Energiebedarf von Gebäuden zu senken, den Einsatz fossiler oder nicht erneuerbarer Energie zu begrenzen und die Auswirkungen auf den Klimawandel von Gebäudekomponenten zu reduzieren (die oft mehr als 50 % der Auswirkungen auf den Klimawandel von Neubauten ausmachen). Darüber hinaus scheint es notwendig zu sein, den Komfort in den Gebäuden während der Sommerzeit zu verbessern, um einerseits die Behaglichkeit vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung zu bewahren und andererseits den zusätzlichen kühlungsbedingten Energieverbrauch zu begrenzen.

Durch den Erlassentwurf sollen die für Wohn- und Bürogebäude sowie Gebäude des Grund- und Oberschulwesens geltenden Anforderungen spezifiziert werden.

10. Verweise auf Grundlagentexte: - Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, geändert durch die Richtlinie 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, insbesondere Artikel 3, 4 und 6;

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere Artikel 15; Bau- und Wohnungsordnung (Artikel L. 111-9, L. 134-2, L. 151-1);

- Städtebauordnung (Artikel L. 123-1-5, L. 462-1, R. 112-4 bis R. 112-17, R*. 421-2, R*. 421-5);

- Energiegesetz (Artikel R. 241-26, R. 241-30);

- Umweltgesetzbuch (Artikel R. 571-38);

- Verordnung vom 30. Mai 1996 über die Modalitäten zur Klassifizierung der Infrastrukturen des Landverkehrs und den Lärmschutz für Wohngebäude in Bereichen mit Lärmbelastung.

11. Nein

12. -

13. Nein

14. Nein



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

15. -

16. TBT-Aspekt

Ja

SPS-Aspekt

Nein - der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

Fax: +32 229 98043

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu